

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 165
Auf einen Blick	S. 170

BEKANNTMACHUNGEN

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE ENTWÄSSERUNG DER GRUNDSTÜCKE (ENTWÄSSERUNGSSATZUNG) VOM 11.12.2003 VOM 07.07.2016

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 02. Juni 2016 folgende 3. Änderung der Satzung der Stadt Krefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 11.12.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.09.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 39a vom 25.09.2015, S. 291) beschlossen:

1. § 1 – Allgemeines

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigung ist Aufgabe der Stadt. Hierzu betreibt und unterhält die Stadt öffentliche Abwasseranlagen. Sie bestimmt, wann und wie die Abwasseranlagen gebaut oder erneuert werden. Die Aufgaben werden von der Stadtentwässerung Krefeld als eigenbetriebsähnliche Einrichtung wahrgenommen. Mit der Betriebsführung der Abwasseranlagen – mit Ausnahme der Kläranlage, die im Auftrag der Stadt von der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG betrieben wird – hat die Stadt die SWK AQUA GmbH, Krefeld, in der Funktion eines unselbständigen Verwaltungshelfers beauftragt.

Absatz 2, Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Begriffsbestimmungen

b) Öffentliche Abwasseranlage:

- Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem

Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

- Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Gräben und Wasserläufe, die als Bestandteil des Abwassernetzes von der Stadt unterhalten werden
- und
- die Hauptleitung des Druckentwässerungssystems, einschließlich des Anschlussstutzens bis zum ersten Schieber; die öffentliche Abwasseranlage endet nach dem ersten Schieber.

2. § 2 – Recht und Pflicht zum Anschluss

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Sobald öffentliche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind, haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke das Recht und die Pflicht, ihr Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung anzuschließen.

Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen (Anschlusspflicht).

Sollte der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nur über ein fremdes Grundstück möglich sein, kann dieser zugelassen werden, sofern vom Eigentümer des jeweiligen Grundstückes ein Leitungsrecht eingeräumt und dieses grundbuchlich gesichert wird (Anschlussrecht). Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann den Eigentümer des Grundstückes verpflichten, das Niederschlagswasser an die öffentliche Kanalisation anzuschließen, wenn

- das Niederschlagswasser nicht ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickern, verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann,
- die Stadt für das Gebiet, in dem das Grundstück liegt, eine zentrale Regenversickerungsanlage betreibt oder beabsichtigt, eine zu betreiben.
Dies gilt ebenso, wenn die Stadt das Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser ableitet oder ableiten will,
- das Niederschlagswasser gemischt mit Schmutzwasser aufgrund einer genehmigten Kanalisationsplanung einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll.

3. § 3 – Recht und Pflicht zur Benutzung

Absatz 3, Buchstabe i und k) erhalten folgende Fassung:

Von der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere ausgeschlossen:

- i) Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht den Abwasserbeschaffenheitsrichtlinien der Stadt, die Bestandteil dieser Satzung sind, entspricht (sh. Anlage),

k) unverschmutztes Grundwasser. Auf Antrag kann von der Stadt gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung eine zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese ist bereits vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) zu beantragen. Der Beginn der Maßnahme ist ebenfalls bei der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) anzuzeigen.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so sind die Stadt (Fachbereich Umwelt und die Stadtentwässerung Krefeld) unverzüglich zu benachrichtigen.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Betriebe oder ähnliche Einrichtungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Abscheider. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften unbeschadet weiterer erforderlicher Genehmigungen oder weiterer Vorgaben maßgeblich. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen.

Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

Die Entleerung der Abscheider ist gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung mittels entsprechender Belege durchzuführen und auf Anforderung der Stadt vorzulegen.

Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Wird Abwasser eingeleitet, bei dem begründeter Verdacht besteht, dass seine Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen unzulässig ist, so ist die Stadt (Fachbereich Umwelt und die Stadtentwässerung Krefeld) jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls der Verdacht nach Satz 1 bestätigt wird, andernfalls die Stadt.

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Die Änderung der Beschaffenheit oder der Menge oder des zeitlichen Anfalls des Abwassers ist der Stadt (Fachbereich Umwelt und der Stadtentwässerung Krefeld) unverzüglich anzuzeigen, wenn sie die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen behindern, erschweren oder gefährden kann. Die Vorschriften und Anordnungen der Wasserbehörden bleiben unberührt.

Absatz 11, Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) Eine Ausnahme darf nur erteilt werden, wenn der Einleiter die der Stadt dadurch entstehenden Mehraufwendungen ersetzt. Die Mehrkosten sind im Voraus zu berechnen und vom Einleiter vorab zu leisten.

Absatz 12 erhält folgende Fassung:

Reicht bei einer Veränderung von Art oder Menge des Abwassers die vorhandene öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt die Aufnahme dieser Abwässer ablehnen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die Kosten für die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage sowie die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

4. § 4 – Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer kann von der Stadt auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder

teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Besteht aufgrund bisherigen Rechts die Anschlussmöglichkeit an die Kanalisation für Niederschlagswasser, besteht die Möglichkeit, sich durch schriftlichen Antrag an die Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreien zu lassen, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Wenn eine Befreiung erteilt wird, hat der Nutzungsberechtigte zu einem späteren Zeitpunkt kein Recht zum Wiederanschluss.

§ 2 bleibt unberührt.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 2 Absatz 6 bleibt unberührt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 – Sonstige Abwasseranlagen

Abflusslose wasserdichte Gruben dürfen nur mit Genehmigung der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld), vollbiologische Kleinkläranlagen oder Sickeranlagen nur mit der wasserrechtlichen Erlaubnis der Stadt (Fachbereich Umwelt) erstellt werden. Sie dürfen nicht mehr benutzt werden, sobald das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

§ 4 bleibt unberührt.

6. § 6 – Anmeldung, Genehmigung und Abnahme

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Herstellung oder Änderung von privaten Abwasseranlagen ist vom Anschlussnehmer für jedes Grundstück vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) zu beantragen. Ausführer Bauunternehmer sowie Baubeginn sind zwei Werktagen vor der Herstellung des Hausanschlusses der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) anzuzeigen.

Die Fertigstellung ist der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Grundwassereinleitungen sind vor Beginn der Einleitung bei der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) zu beantragen. Die entsprechende Einleitungsstelle wird jeweils von der Stadt vorgegeben. Grundlage und Voraussetzung für eine Grundwassereinleitung ist die von der Stadt (Fachbereich Umwelt) zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die bei Grundwassereinleitungen genutzten leitungsmaßige Verbindungen haben den Regeln der Technik und den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Auch die übrige

gen privaten Abwasseranlagen haben den vorgenannten Regeln, und hier insbesondere der DIN EN 12056 zu entsprechen. Die Bescheinigung gemäß § 66 BauO NW zur Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

7. § 7 – Art der Anschlüsse

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusskanals müssen die Eigentums-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und die Pflichten dinglich durch die Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Außerbetriebsetzung von privaten Abwasseranlagen oder von Teilen derselben (z. B. beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes) hat der Anschlussnehmer der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) unverzüglich mitzuteilen.

Sollte ein Anschlusskanal nicht mehr benutzt werden, so hat der Anschlussnehmer ihn auf seine Kosten nach Weisung der Stadt zu verschließen oder zu beseitigen. Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen gemäß Satz 1 nicht nach, so hat er für alle hierdurch verursachten Schäden oder Folgeschäden aufzukommen.

8. § 8 – Ausführung und Unterhaltung der privaten Abwasseranlagen

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt bestimmt die Lage, Führung und lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Lage des Prüfschachtes und der Prüfeinrichtungen nach Anhörung der Betroffenen. Prüfschächte und Prüfeinrichtungen sind in der Regel auf dem anzuschließenden Grundstück an der Grundstücksgrenze zu erstellen und müssen stets zugänglich sein. Zwischen Prüfschacht bzw. Reinigungsöffnung und Straßenkanal sind keine Zuläufe in den Anschlusskanal gestattet.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen von Kanalsanierungen und Kanalerneuerungen kann sich die Stadt die Ausführung von Arbeiten für die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Anschlusskanäle nach vorheriger Unterrichtung der Anschlussnehmer selbst vorbehalten oder sie einem Unternehmer übertragen; die dadurch entstandenen Kosten trägt der Anschlussnehmer. Berechtigte Wünsche der Anschlussnehmer sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Sollten im öffentlichen Bereich Schadstellen auftreten oder durch eine Kanalinspektion sichtbar werden, kann die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers eine Reparatur oder Erneuerung des Anschlusskanals durchführen lassen. Nach Möglichkeit ist der Anschlussnehmer vorher zu benachrichtigen.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Bauunternehmer haben die Zulassung schriftlich bei der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) zu beantragen. Voraussetzung für eine Zulassung ist die Mitgliedschaft in einer Handwerkskammer oder einer Industrie- und Handelskammer sowie die Beschäftigung von Personal, dessen Qualifikation für die Ausführung von privaten Abwasseranlagen nachgewiesen werden kann.

Die Zulassung kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung entzogen werden.

Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Der Anschlussnehmer haftet der Stadt und den von ihr beauftragten Unternehmen für alle Schäden und Nachteile, die er zu vertre-

ten hat. Von Ersatzansprüchen Dritter muss er die Stadt und die von ihr beauftragten Unternehmen in diesen Fällen freistellen.

9. § 8 a – Druckentwässerung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

In Gebieten, in denen die Stadt ein Druckentwässerungssystem zur Beseitigung des Schmutzwassers vorsieht, hat der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke die baulichen und maschinellen Einrichtungen zum Sammeln und Fortleiten des Schmutzwassers sowie der Anschlussleitungen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt verlegt den Anschlussstutzen und trägt die diesbezüglichen Kosten. Die Stadt hat den Anschlussstutzen herzustellen, zu betreiben, zu reinigen, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu ändern. Dieser Stutzen gehört bis hinter dem ersten Schieber zur öffentlichen Abwasseranlage. Die Leistung der privaten Pumpen wird von der Stadt vorgegeben. Die Einrichtungen zum Sammeln und zum Fortleiten des Schmutzwassers sowie die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden.

10. § 9 – Sicherung gegen Rückstau

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bezogen auf die höhere der beiden Schachtdeckelhöhen der betroffenen Haltung vor dem jeweiligen Grundstück liegt die Rückstauenebene 5 cm höher, es sei denn, die Stadt gibt im Einzelfall eine andere vor.

11. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 – Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

12. § 11 – Auskunftspflichten

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

13. § 12 – Zwangsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten

Absatz 2, Buchstaben g) und h) erhalten folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne der Satzung handelt, wer insbesondere vorsätzlich oder fahrlässig

g) entgegen § 6 Abs. 1 Arbeiten an der privaten Abwasseranlage ohne vorherige Beantragung bei der Stadt (Stadtentwässerung)

rung Krefeld) vornimmt und die nach § 6 Abs. 3 der Satzung notwendigen Bescheinigungen auf Verlangen der Stadt nicht vorlegt,

- h) entgegen § 7 Abs. 4 den Abbruch des Hauses nicht rechtzeitig der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) mitteilt,

14. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 07.07.2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Falls diese Wahlgrabstätten durch für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Fachbereich Grünflächen der Stadt Krefeld, Abteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	35		197-199	Bergmann	Karl	25.06.1973
Hauptfriedhof	L*		376-377	Kischel	Gertrud	03.09.1979
Hauptfriedhof	M		625-626	Hülsbergen	Ernst	20.08.1969
Hüls	22		437	Kammen	Waltraud	01.08.1986
Linn	T		239	Barton	Vincent	08.09.1986

Mitteilung über abgelaufene Ruhezeiten an Reihengrabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweis-schild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	24	3	2	Klinkenberg	Engelbert	22.12.1983
Hüls	24	3	3	Dornauer	Raimund	13.08.1984
Hüls	24	4	4	Raßmes	Elisabeth	20.09.1984
Hüls	24	5	2	Zender	Eberhard	19.01.1984
Hüls	24	5	3	Wirwalski	Christa	04.06.1984
Hüls	24	5	4	Jarczewsky	Leon	31.08.1984
Hüls	24	5	5	Blömer	Sibilla	27.11.1984
Hüls	24	5	6	Brux	Elke	03.12.1984
Hüls	24	5	7	Kaiser	Heinrich	23.01.1985
Hüls	24	5	8	Steiner	Ida	12.04.1985
Hüls	24	6	2	Mevißen	Anna	09.02.1984
Hüls	24	6	3	Figge	Annette	12.07.1984
Hüls	24	6	5	Krönke	Herta	23.11.1984
Hüls	24	6	7	Bartsch	Erna	28.01.1985
Hüls	24	6	8	Grochowski	Rosalie	02.04.1985
Hüls	24	7	2	Borthonetz	Melanie	23.02.1984
Hüls	24	7	3	Dömkes	Gertrud	29.05.1984
Hüls	24	7	4	Loh	Ingrid	14.08.1984
Hüls	24	7	6	Strathen	Jakob	17.01.1985
Hüls	24	7	8	Vermöhlen	Theodor	01.04.1985
Hüls	24	8	2	Haase	Johannes	15.03.1984
Hüls	24	8	4	Foltinek	Magdalene	14.08.1984
Hüls	24	8	8	Verrith	Gerda	28.03.1985
Hüls	24	9	2	Schumachers	Edmund	30.03.1984
Hüls	24	9	3	Gierkes	Catharina	23.05.1984
Hüls	24	9	4	Saftig	Susanne	20.07.1984
Hüls	24	9	5	Blank	Hubertus	08.11.1984
Hüls	24	10	2	Klenner	Walter	02.04.1984
Hüls	24	10	3	Gillmann	Anna	21.05.1984
Hüls	24	10	4	Franzke	Maria	29.06.1984
Hüls	24	10	5	Prang	Günter	06.11.1984
Hüls	24	10	6	Lenerz	Anna	07.01.1985
Hüls	24	11	2	Lambertz	Hubertine	03.04.1984
Hüls	24	11	3	Schoofs	Peter	16.05.1984
Hüls	24	11	4	Nauen	Leo	29.06.1984

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 29 | Donnerstag, 21. Juli 2016 Seite 169

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung	Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	24	11	5	Tenberken	Heinrich	09.10.1984	Uerdingen	29	1	10	Hunger	Rudi	12.03.1985
Hüls	24	11	6	Kullik	Edith	04.01.1985	Uerdingen	29	2	1	Gelfen	Paul	12.03.1985
Hüls	24	11	8	Intveen	Maria	25.02.1985	Uerdingen	29	2	2	Pietsch	Erna	13.03.1985
Hüls	24	12	2	Teuwen	Heinrich	16.04.1984	Uerdingen	29	2	3	Ahrens	Paula	25.03.1985
Hüls	24	12	3	Balters	Karl	10.05.1984	Uerdingen	29	2	4	Mettbach	Blondine	01.04.1985
Hüls	24	12	4	Baumgarten	Hans	25.06.1984	Uerdingen	29	2	5	Süßholz	Louise	12.03.1985
Hüls	24	12	6	Jänsch	Paul	10.12.1984	Uerdingen	29	2	6	Kölzer	Josef	03.04.1985
Hüls	24	12	7	Thißen	Adele	16.01.1985	Uerdingen	29	2	7	Witt	Helene	14.04.1985
Hüls	24	13	4	Cerny	Henriette	13.06.1984	Uerdingen	29	2	8	Stäbler	Walter-Gotthard	16.04.1985
Hüls	24	13	5	Vogt	Frieda	04.09.1984	Uerdingen	29	2	9	Dormann	Agnes	14.03.1985
Hüls	24	13	6	Moltraßi	Friederike	04.12.1984	Uerdingen	29	3	1	Lütges	Else	17.04.1985
Hüls	24	14	2	Theisen	Agnes	02.04.1984	Uerdingen	29	3	2	Heß	Wilhelmine	22.04.1985
Hüls	24	14	4	Stockkamp	Hermann	07.06.1984	Uerdingen	29	3	3	Fricker	Franz	26.04.1985
Hüls	24	14	6	Evertz	Gertrud	03.12.1984	Uerdingen	29	3	4	Tophofen	Johann	03.05.1985
Hüls	24	14	7	Ambrosius	Hans Peter	14.12.1984	Uerdingen	29	3	5	Esser	Karl	07.05.1985
Hüls	24	14	8	Janshen-Bogena	Maria	20.02.1985	Uerdingen	29	3	6	Baumgardt	Irmgard	15.05.1985
Hüls	24	15	2	Nessler	Willi	23.12.1983	Uerdingen	29	3	8	Scheil	Charlotte	23.05.1985
Hüls	24	15	4	Thiesen	Josef	07.06.1984	Uerdingen	29	3	9	Kirchenkamp	Klara	17.05.1985
Hüls	24	15	5	Beßer	Maria	29.08.1984	Uerdingen	29	3	10	Schüten	Josef	07.05.1985
Hüls	24	15	7	Loets	Ernestine	11.12.1984	Uerdingen	29	4	1	Kowalewski	Franz	30.05.1985
Hüls	24	15	8	Bastians	Josef	08.02.1985	Uerdingen	29	4	2	Niedzwetzki	Auguste	03.06.1985
Hüls	24	18	2	Haberland	Max	09.05.1985	Uerdingen	29	4	4	Reuter	Anna	20.06.1985
Hüls	24	18	3	Planchot	Elfriede	11.07.1985	Uerdingen	29	4	5	Degroot	Friedrich	25.06.1985
Hüls	24	18	5	Butzen	Franz-Josef	09.01.1986	Uerdingen	29	4	6	Hudzik	August	27.06.1985
Hüls	24	18	6	Arndt	Michael	17.03.1986	Uerdingen	29	4	7	Mousli	Ahmed	28.06.1985
Hüls	24	19	5	Groth	Georg	03.02.1986	Uerdingen	29	4	8	Altenschmidt	Johanna	03.07.1985
Hüls	24	20	1	Becher	Johanna	03.06.1985	Uerdingen	29	4	9	Rollo	Giovanni	05.07.1985
Hüls	24	21	1	Jansen	Adelheid	31.05.1985	Uerdingen	29	4	10	Billen	Margarete	10.07.1985
Hüls	24	21	2	Düring	Albert	19.06.1985	Uerdingen	29	5	2	Küchler	Frieda	15.07.1985
Hüls	24	21	4	Mohr	Franz	06.11.1985	Uerdingen	29	5	3	Kösterke	Katharina	30.07.1985
Hüls	24	22	1	Mülders	Johannes	23.05.1985	Uerdingen	29	5	4	Geselbracht	Anna	01.08.1985
Hüls	24	22	2	Lay	Gisela	25.06.1985	Uerdingen	29	5	5	Willms	Margarethe	13.08.1985
Hüls	24	22	3	Stuwe	Anna	02.09.1985	Uerdingen	29	5	7	Symion	Georgios	23.08.1985
Hüls	24	23	1	Bethen	Helene	20.05.1985	Uerdingen	29	5	8	Külkens	Hans	05.09.1985
Hüls	24	23	4	Luddecke	Sibylla	13.11.1985	Uerdingen	29	5	9	Neumann	Karl	11.09.1985
Hüls	24	23	5	Suchan	Katharina	06.03.1986	Uerdingen	29	5	10	Vieten	Henriette	25.09.1985
Hüls	24	23	6	Junker	Ruth	14.05.1986	Uerdingen	29	6	1	Alaze	Anna	27.09.1985
Hüls	24	24	1	Kolbe	Clara	09.05.1985	Uerdingen	29	6	2	Hausmann	Helene	10.10.1985
Hüls	24	24	2	Kallen	Max	18.07.1985	Uerdingen	29	6	3	Stemes	Regina	11.11.1985
Hüls	24	24	4	Ruppelt	Sylvia	22.11.1985	Uerdingen	29	6	4	Thelen	Christine	15.11.1985
Hüls	24	25	1	Kallöen	Werner	06.05.1985	Uerdingen	29	6	6	Kratzenstein	Katharina	25.11.1985
Hüls	24	25	4	Platen	Gertrud	25.11.1985	Uerdingen	29	6	7	Achterath	Elfriede	29.11.1985
Hüls	24	26	3	Straßer	Eckhard	17.10.1985	Uerdingen	29	6	8	Tillmann	Karl	05.12.1985
Hüls	24	26	4	Krabler	Gertrud	26.11.1985	Uerdingen	29	6	9	Prahl	Sophie	27.09.1985
Hüls	24	27	1	Plüm	Margarete	16.04.1985	Uerdingen	29	7	1	Schicks	Franz	25.11.1985
Hüls	24	27	2	Lohmeier	Helene	17.09.1985	Uerdingen	29	7	2	Schiemann	Rudi	29.11.1985
Hüls	24	27	3	Jahn	Klaus	07.11.1985	Uerdingen	29	7	3	Wallich	Fred Egon	05.12.1985
Hüls	24	27	4	Bethen	Anneliese	03.12.1985	Uerdingen	29	7	4	Kamrath	Anna	10.12.1985
Hüls	24	28	1	Hütz	Katharina	15.04.1985	Uerdingen	29	7	5	Czarnetzki	Antonie	11.12.1985
Hüls	24	28	2	Häring	Hans	24.09.1985	Uerdingen	29	7	6	Müller	Walter	17.12.1985
Hüls	24	28	4	Friedenberg	Bertha	04.12.1985	Uerdingen	29	7	7	Kluge	Paul	02.01.1986
Hüls	24	29	4	Hasler	Lina	09.12.1985	Uerdingen	29	7	8	Rzezawa	Adelgunde	15.01.1986
Hüls	24	34	4	Schellhase	Martha	26.11.1985	Uerdingen	29	7	9	Heß	Günter	16.01.1986
Uerdingen	29	1	1	Hüls	Margarethe	18.01.1985	Uerdingen	29	8	1	Leidel	Richard	02.01.1986
Uerdingen	29	1	2	Runkel	Gertrud	23.01.1985	Uerdingen	29	8	2	Buschmann	Sophie	02.01.1986
Uerdingen	29	1	3	Bunse	Josepha	29.01.1985	Uerdingen	29	8	3	Hausburg	Willi	06.01.1986
Uerdingen	29	1	4	Hoog	Christine	30.01.1985	Uerdingen	29	8	4	Kernebeck	Elfriede	14.01.1986
Uerdingen	29	1	5	Hüskes	Elfriede	05.02.1985	Uerdingen	29	8	5	Hegel	Anna	27.01.1986
Uerdingen	29	1	6	Kunz	Karl	14.02.1985	Uerdingen	29	8	6	Haubold	Gertrud	03.03.1986
Uerdingen	29	1	7	Schmitz	Katharina	21.02.1985	Uerdingen	29	8	8	Thißen	Anna	19.02.1986
Uerdingen	29	1	8	Winkes	Christine	05.03.1985	Uerdingen	29	9	1	Oldenburg	Günther	24.01.1986
Uerdingen	29	1	9	Schlangen	Karl	08.03.1985	Uerdingen	29	9	2	Herring	Amalie	03.03.1986

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname.	Beisetzung
Uerdingen	29	9	3	Schröder	Else	05.03.1986
Uerdingen	29	9	4	Zimmermann	Irmgard	06.03.1986
Uerdingen	29	9	5	Dornoff	Henriette	14.03.1986
Uerdingen	29	9	6	Friemelt	Gertrud	27.03.1986
Uerdingen	29	9	7	Blum	Rudolf	18.03.1986
Uerdingen	29	10	1	Schulz	Heinz	25.02.1986
Uerdingen	29	10	2	Schildt	Helene	14.03.1986
Uerdingen	29	10	3	Wefers	Maria	01.04.1986
Uerdingen	29	10	4	Grüneberg	Herbert	07.04.1986
Uerdingen	29	10	5	Scheidung	Auguste	22.04.1986

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname.	Beisetzung
Hüls	6		142-146	Lutz	Johann	20.11.1956

Krefeld, 6. Juli 2016
 Der Oberbürgermeister
 In Vertretung
 Thomas Visser
 Beigeordneter

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

22.07. – 24.07.2016

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau
 Inh. Josef Krouß e. K.

Hülser Straße 38-40 | 47798 Krefeld
 2 28 85

29.07. – 31.07.2016

Wirtz u. Winzen

Elisabethstraße 37 | 47799 Krefeld
 71 47 59

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.